

# RS OGH 1975/5/20 5Ob15/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1975

## Norm

ABGB §1008

ABGB §1029 A1

Wr BauO §70 Abs2

## Rechtssatz

§ 70 Abs 2 der Bauordnung für Wien ist eine rein verfahrensrechtliche Anordnung, die das Entstehen von Streitigkeiten aus Anlaß einer Bauführung verhindern soll. Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis des vom Bauwerber zu einer Bauverhandlung entsandten Vertreters werden dadurch nicht bestimmt; insbesondere kann bloß daraus nicht abgeleitet werden, der Vertreter sei gemäß § 1029 ABGB auch zum Abschluß von Vergleichen und zur Abgabe anderer rechtsgeschäftlicher Erklärungen in Bezug auf von Anrainern erhobene Einwendungen privatrechtlicher Natur ohne sachliche Beschränkung berechtigt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 15/75  
Entscheidungstext OGH 20.05.1975 5 Ob 15/75  
Veröff: ImmZ 1976,10 = MietSlg 27137

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0019455

## Dokumentnummer

JJR\_19750520\_OGH0002\_0050OB00015\_7500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)